

Verfassungsrecht **Artikel 034 GG**

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den [Staat](#) oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei [Vorsatz](#) oder grober [Fahrlässigkeit](#) bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.